

KREBS · NITSCHKE · NOAK
STEINHORST · ZENGER



Chatgruppen und öffentlicher Dienst

Ein beamten- und strafrechtlicher Überblick

Chatgruppen und öffentlicher Dienst

Ein beamten- und strafrechtlicher Überblick

Prof. Dr. Klaus Krebs
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Prof. Dr. Andreas Nitschke
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Kiel-Altenholz

Prof. Dr. Torsten Noak, LL.M.
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Prof. Dr. Lars Steinhorst
Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Prof. Dr. Florian Zenger, LL.M., M.M.
Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-07600-6

© 2024 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © peshkova – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH,
Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: CPI Ebner &
Spiegel GmbH, Eberhard-Finckh-Straße 61, 89075 Ulm

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

A. Einführung

I. Grundidee und Anlass des Buches

Der Beginn des dritten Jahrtausends hat eine schleichende „Revolution der Kommunikation“ mit sich gebracht: Wurden Briefe und Postkarten zunächst nach und nach durch SMS und E-Mails ersetzt, bahnte sich die digitale Kommunikation ihren Weg über Plattformen und Messenger-Dienste, wie etwa über *Threema*, *Signal* und vor allem *WhatsApp*. Zusätzlichen Schub erhielt diese Entwicklung durch die im Jahr 2020 einsetzende Corona-Pandemie, welche zu einer phasenweisen Rückführung persönlicher und einer dauerhaften Zunahme digitaler Kommunikation führte. „Legitime inhaltliche Kritik (etwa an der Verhältnismäßigkeit einzelner Maßnahmen) ist häufig umgeschlagen in irrlichternde Verschwörungstheorien“.¹ „Querdenker“, „Reichsbürger“, Verschwörungstheoretiker und Extremisten nutzten die Pandemiezeit, welche viele Menschen verunsicherte, sowie die Verbreitung von Messenger-Diensten für ihre Zwecke, etwa indem sie ihre Botschaften mittels Kurzvideos kursieren ließen.

„Gewiss“, so der Präsident des BVerfG, „sind die Deutschen keine tiefgreifend gesplattene Gesellschaft; wohl aber sind wir in den vergangenen Jahren auseinandergerückt.“² Laut Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2022 ist die geschätzte Zahl von Personen mit Rechtsextremismuspotenzial in Deutschland auf 38.000 angewachsen, die Zahl der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ stieg auf 23.000 Personen an.³

Dass diese Entwicklungen an dem knapp zwei Millionen Menschen umfassenden Beamtenkörper in Deutschland nicht spurlos vorbeizog, verwundert nicht. Was jedoch neu und angesichts des traditionell für Beamte existierenden besonderen Dienst- und Treueverhältnisses jedenfalls in der Intensität und Vielzahl ebenso überraschend wie alarmierend wirkt, ist eine erschreckend hohe Zahl von – erwiesenem oder scheinbarem, aktivem oder passivem – Fehlverhalten durch Beamte in jener digitalen Kommunikationswelt.

1 Gärditz, JZ 2023, 1082, 1083.

2 Harbarth, FAZ vom 01.06.2023, S. 8.

3 Siehe Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2022, S. 51 und S. 105.

So heißt es etwa in einer dpa-Meldung:

„Die Debatte um ein mögliches Rechtsextremismus-Problem bei der Polizei in Baden-Württemberg findet kein Ende. Gegen beinahe 100 Polizisten wurde 2022 wegen des Verdachts auf Rechtsextremismus ermittelt. 94 Beamte seien betroffen gewesen, gegen 49 von ihnen seien Disziplinarverfahren eingeleitet worden (...). Gegen weitere zwölf Beschäftigte werde aktuell ein Disziplinarverfahren geprüft oder vorbereitet. In einem Fall sei ein Beamter entlassen worden, in einem anderen sei ein Entlassungsverfahren eingeleitet worden. Mangels Beweislast oder wegen Verjährungsfristen sei in 31 Fällen kein Disziplinarverfahren eingeleitet worden.

Der Verdacht gegen die 94 Beamten bezieht sich laut einer Sprecherin auf 26 Fälle. Der überwiegende Anteil stehe im Zusammenhang mit Äußerungen oder Mitgliedschaften in Chatgruppen, so das Innenministerium weiter. Vorgeworfen werde den Beamten etwa, nicht aktiv gegen das Einstellen extremistischer Bilder vorgegangen zu sein.“⁴

Vorfälle dieser Art, die starkes mediales Interesse auf sich ziehen,⁵ waren und sind häufig extremistisch, rassistisch und/oder fremdenfeindlich grundiert. Jenes nicht nur unrühmliche, sondern für den liberalen Verfassungsstaat gefährliche Handeln von Beamten im digitalen Kommunikationsraum fordert die fdGO heraus. Denn es bedroht die Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Dabei ist der Staat besonders in einer Krisenzeit – wie sie in Deutschland seit dem Jahr 2020 mit der Corona-Pandemie, dem Beginn des russischen Angriffskriegs 2022 sowie der Klima- und Energiekrise, dem Erstarren rechtspopulistischer Parteien und hoher Inflation geradezu zum Dauerzustand wurde – darauf angewiesen, dass Beamte für ihn eintreten:⁶ „Ein demokratischer Rechtsstaat (...) ist auf loyales Personal angewiesen.“⁷

Derlei Konstellationen, die vergleichbar im ganzen Bundesgebiet in den letzten Jahren auftraten, stehen im Fokus der Rechtsprechung und dieses Buches. Anderes Fehlverhalten in Chatgruppen mit Beamtenbeteiligung,

4 Siehe <https://www.badische-zeitung.de/rund-hundert-polizisten-in-baden-wuerttemberg-unter-rechtsextremismus-verdacht--258413282.html>.

5 Siehe beispielhaft aus der umfangreichen medialen Berichterstattung nur etwa DER SPIEGEL Nr. 46/07.11.2020, S. 32 („Rechte Chatgruppen“); Banvolat/Dieh/Diemens, in: DER SPIEGEL Nr. 15/10.04.2021, S. 42 f. („Von Rechts wegen“); F.A.Z. Nr. 276/26.11.2021, S. 6 („Verstörende Chats“); DER SPIEGEL Nr. 13/25.03.2023, S. 30 ff. („Hakenkreuze aus Herzchen“); Bürger, F.A.Z. Nr. 179/04.08.2023, S. 4 („Nazisymbole und Menschenverachtung“).

6 Vgl. BVerfGE 39, 334, 349 f.; BVerwGE 61, 176, 179.

7 Gärditz, JZ 2023, 1082, 1086.

etwa islamophobes, antisemitisches und antiziganistisches, homophobes, ableistisches, behindertenfeindliches, sexistisches und frauenfeindliches Verhalten, wird hierbei ebenso berücksichtigt wie Fälle von Kinderpornographie und Machtmissbrauch.⁸ Gemein ist all diesen Formen von Fehlverhalten das Element von Menschenverachtung.⁹ Die Flut an Judikaten, die es in jüngerer Vergangenheit zu Chatgruppen mit Beamtenbeteiligung gegeben hat, ist ebenso gewaltig wie schockierend. Sie verdient (mehr) wissenschaftliche Aufmerksamkeit und gibt Anlass für den Versuch, die neuen, teils noch fragilen Rechtsprechungslinien und unbewältigten Problemlagen auf diesem Gebiet herauszuarbeiten, zu ordnen, zu kontextualisieren und ggf. zu hinterfragen. Auf dem jungen Themengebiet wird es auch zukünftig noch viel juristisches Neuland zu erschließen geben.¹⁰

In Chatgruppen vollziehen sich gruppenspezifische Prozesse,¹¹ wobei nicht selten „in salopper, distanzloser und teilweise vulgärer Sprache“ kommuniziert wird.¹² Dabei stellt nicht alles, was geschmacklos ist, gleich eine Straftat oder ein Dienstvergehen dar. Wenn in Chatgruppen mitunter geradezu typisch eine Art Überbietungswettbewerb textlicher Eskalationen und Flachheiten stattfindet,¹³ wird nicht jede extreme Äußerung im Chat ernsthafter Ausdruck eines gefestigten extremistischen Wesens des Äußernden sein,¹⁴ sondern nicht selten von der schlichten Begierde nach Aufmerksamkeit und Gruppenresonanz geleitet.¹⁵ Diese seit jeher verbreiteten menschlichen Neigungen mögen seit Jahrzehnten bereits etwa an manchen Stammtischen in der Bundesrepublik vorgeherrscht haben. Im Unterschied zu Stammtischgesprächen werden jedoch im Rahmen der digitalen Aufmerksamkeitsökonomie alle Äußerungen in Chatgruppen – gleich ob Text-, Sprach-, Musik-, Bild- oder Videodateien (kurz: sog. *Postings*¹⁶) – durch die Protokollierung des Chatverlaufs festgehalten und langfristig kontrollierbar bleiben. Mögliche Zeugen an Stammtischen ver-

8 Siehe beispielhaft zu letzteren beiden Fällen BVerwG, Beschluss vom 24.06.2023, 2 B 25.22, Rn. 16 sowie VG München, Urteil vom 26.04.2023, M 19L DK 22.2150.

9 Der von Wilhelm Heitmeyer geprägte Begriff der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ versammelt zahlreiche dieser und weiterer Ausgrenzungen unter einem sprachlichen Dach.

10 Siehe Hebel, JA 2023, 617, 623.

11 Keller, PSP 2016, 40.

12 Kahl/Horn, NJW 2023, 639, 641; Nitschke/Krebs, NVwZ 2023, 1053, 1058.

13 Siehe dazu statt vieler nur etwa HessVGH, Beschluss vom 30.06.2023, 18 E 803/23.D, Rn. 67; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.07.2023, 2 K 8330/22, 2 K 2957/23, Rn. 5.

14 Nitschke/Krebs, NVwZ 2023, 1053, 1058.

15 Vgl. exemplarisch nur etwa BVerwG, Beschluss vom 29.03.2023, 2 WDB 16.21, Rn. 51.

16 Die Wahl dieses nachfolgend verwendeten Oberbegriffs lässt sich auf eine entsprechende Abkürzung in der Rechtsprechung zurückführen: HessVGH, Beschluss vom 30.06.2023, 18 E 803/23.D, Rn. 45.

gessen schnell die genaue Wortwahl; die exakte Dokumentation des Chatverlaufs verbleicht dagegen auch nach Jahren nicht. Die scheinbare Intimität der Kommunikation in einer geschlossenen Chatgruppe erweist sich als trügerisch. Die Mitteilungen sind dauerhaft und nachweisbar in der Welt und können selbst nach ihrer Löschung mittels eines Datenwiederherstellungsprogramms nachträglich überprüfbar gemacht werden. Nicht nur deshalb sind Stammtische und Chatgruppen regelmäßig ungeeignet für rechtliche Parallelwertungen.¹⁷ Die Maßstäbe zur rechtlichen Würdigung von Chatgruppenverläufen sind in vielerlei Hinsicht gänzlich neu zu entwickeln.¹⁸

Im Dienste der fdGO bringt die Entwicklung auch für das Straf- und Beamtenrecht Herausforderungen mit sich: Diese Rechtsgebiete müssen sich dem Phänomen stellen, sich wandeln, manche Gesetzesauslegung muss überdacht oder neu justiert werden. In dieser juristischen Umbruchzeit, die dem technischen Fortschritt nachfolgt, ist vieles noch unsicher. Fester rechtlicher Boden existiert bislang nur in Teilen.¹⁹

Das mag einerseits nicht anders zu erwarten sein, ist aber andererseits problematisch: Ermittelnde und zur Verfolgung verpflichtete Dienststellen sowie Strafverfolgungsbehörden haben mit zahlreichen wissenschaftlich schwach durchdrungenen Fragen praktisch zu kämpfen und umzugehen. Auch der in Chatgruppen involvierten Beamtschaft können sich Fragen stellen, etwa wann und wie sie auf Extremismen in einer Chatgruppe zu reagieren hat. Reichen Widerworte? Muss die Chatgruppe verlassen werden? Unter welchen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass Extremismen in der Chatgruppe überhaupt wahrgenommen wurden? Besteht dann gar eine Meldepflicht für verbeamtete Chatgruppenmitglieder, die selbst nichts Verwerfliches *posten*, aber Mitglied einer Chatgruppe mit rassistischen Inhalten sind? Wie viel Zeit bleibt für eine solche Meldung? Wie wirkt sich der besondere Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation (Art. 10 Abs. 1 GG) auf die straf- und beamtenrechtliche Würdigung und Verwertbarkeit von Chatprotokollen aus? Und welche Inhalte sind überhaupt extremistisch bzw. – je nach Chatgruppengröße – von straf- oder dienstrechtlicher Relevanz? Welche sind dagegen als bloß geschmacklose Scherze noch von der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) gedeckt, wann überschreitet von der Meinungsfreiheit geschützte Sa-

17 Lund, NStZ 2023, 641, 644.

18 Siehe dazu in strafrechtlicher Hinsicht beispielhaft die Ansätze von Lund, NStZ 2023, 641, 644f.

19 Vgl. dazu Hebel, JA 2023, 617, 623.

tire die Grenzen der politischen Mäßigungspflicht von Beamten? „Die Meinungsfreiheit“, so die zur Vorsicht vor allzu schnellen Verbotsannahmen mahnenden Worte eines ehemaligen Bundesverfassungsrichters, „schützt auch verfassungsfeindliche Ideologien. Dies gilt für religiösen Fundamentalismus ebenso wie für den Rechtsextremismus, der nach unserer Geschichte besonders schwer zu ertragen ist. Diesen Ideologien entgegenzutreten ist Aufgabe des freien Diskurses in einer couragierten Zivilgesellschaft, nicht aber des Staates in Form von Verboten. Die Lehre aus Weimar liegt nicht in einer Gesinnungsjustiz gegen die Feinde der Freiheit, sondern in der beseelten Durchsetzung der Freiheit selbst.“²⁰ Die Bürger sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung infrage zu stellen oder die Änderung tragender Prinzipien zu fordern.²¹

Dieses Büchlein hat sich vorgenommen, vor allem straf- und beamtenrechtliche Praxisfragen dieser Art im Zusammenhang mit der Nutzung von Chatgruppen durch Beamte systematisch aufzuarbeiten. Dabei kann es sich nur um eine Momentaufnahme handeln: Vieles ist auf diesem ungesicherten rechtlichen Terrain in Bewegung und noch nicht durch die Rechtsprechung abschließend geklärt. Auf entsprechende Unsicherheiten wird dort, wo sie noch existieren, hingewiesen. Zugleich werden vereinzelt eigene Vorschläge zur rechtsdogmatischen Weiterentwicklung zur Diskussion gestellt.

Es erscheint den Versuch wert, einen Aufschlag zu probieren und eine – soweit ersichtlich – erste Gesamtdarstellung des juristisch anspruchsvollen Rechtskomplexes zu wagen, da immerhin Manches zwischenzeitlich juristisch geklärt ist und es vor allem einen erheblichen rechtspraktischen Bedarf nach einer rechtsgebietsübergreifenden Aufarbeitung nicht nur bei den Dienststellen in der Bundesrepublik gibt, welche trotz diverser rechtlicher Unsicherheiten auf „Nazi-Chats“ mit Beamtenbeteiligung reagieren müssen.

Reicht nicht ein oft leichter zu vermarktender Aufsatz, muss es gleich ein ganzes Buch zu diesem spezifischen Thema sein? Aus Sicht der Autoren lautet die Antwort auf Letzteres: „Ja“! Denn die betroffenen Rechtsgebiete sind zu umfangreich, um sie ganzheitlich und wissenschaftlich seriös in Aufsatzform darreichen zu können.

20 Masing, JZ 2012, 585.

21 BVerfG, Beschluss vom 15.08.2008, 1 BvR 1565/05, Rn. 11.

II. Themenfokussierung und Begrenzungen

Das so skizzierte Wagnis, ein behauptetes „Recht der Beamten in Chatgruppen“ ausleuchten zu wollen, erfordert selbst in Buchform strikte Begrenzung und Fokussierung. Denn das Thema hat viele Perspektiven. Sie reichen von den Ausgangspositionen des Verfassungs- über das vorrangig zu prüfende Strafrecht hin zum meist nachgelagerten, aber praktisch besonders bedeutsamen Beamten- und Disziplinarrecht.²² Zugleich wird auch spezifisches Strafprozess- und Polizeirecht aufgegriffen, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Verwertbarkeit von Chatgruppenverläufen. Alle nachfolgend aufgerufenen Grundrechte, Straftatbestände, Ermittlungsmaßnahmen und Dienstpflichtverletzungen sollen nicht abstrakt in ihrer enormen Breite vorgestellt, sondern möglichst konkret auf die in Chatgruppen häufig virulenten Rechtsaspekte reduziert präsentiert werden.

Konsequent ausgespart wird deshalb zunächst die Kommunikation über Plattformen wie etwa *TikTok*, *Instagram*²³ oder *Facebook*.²⁴ Auch insoweit sind delikate juristische Fragen bei Beamtenbeteiligung aufgeworfen, die eine eigene Untersuchung verdient hätten.²⁵ Ebenso bleiben das Datenschutzrecht, das bei der Auswertung von Chatgruppen regelmäßig unproblematisch ist,²⁶ das Personalvertretungsrecht sowie Besonderheiten für das Recht der über drei Millionen Angestellten im öffentlichen Dienst weitestgehend ausgeblendet. Vieles wird für sie ganz ähnlich gelten wie

22 Symptomatisch für das häufige Zusammentreffen von Verfassungs-, Straf- und Disziplinarrecht in „Chat-Fällen“: VG München, Urteil vom 28.02.2024, M 19L DK 22.4372.

23 Siehe dazu etwa VGH BW, ZD 2020, 652; OVG Berlin-Brandenburg, NVwZ 2023, 1518 m. Anm. Krebs/Nitschke.

24 Siehe zu solchen Fällen beispielhaft BVerwG, Urteil vom 14.06.2023, 2 WD 11.22; Beschluss vom 29.03.2023, 2 WDB 16.21; OVG Bremen, Beschluss vom 06.10.2023, 2 B 278/23; VGH BW, Urteil vom 17.05.2023, DL 16 S 1134/22, Rn. 82; VG Freiburg, Beschluss vom 08.12.2021, 3 K 2439/21; OVG LSA, PersV 2023, 256; dazu auch Nitschke, PersV 2023, 244, 246 f.; Lambiase, DPoBl 2020, 15 ff.; zu Reaktionsmöglichkeiten gegenüber Tarifangestellten im öffentlichen Dienst bei „Hate Speech“ im Internet: Bredemeier, öAT 2018, 221 ff.

25 Das fängt schon damit an, die technischen Nutzungsmöglichkeiten zu kategorisieren und in ihrer jeweiligen Verwendung juristisch zu bewerten. Etwa wird bloßes Teilen, Verlinken, Abonnieren und Weiterleiten durch Beamte von inhaltlich kritischen Beiträgen möglicherweise anders zu bewerten sein als das Liken oder ein in anderer Form zustimmendes Kommentieren derselben. Die Entwicklung dogmatischer Leitplanken, welche diesen vielfach genutzten technischen Entwicklungen Rechnung trägt, lässt noch auf sich warten. Es dürfte aber ein juristisches Zukunftsthema sein, da die entsprechende Kommunikation über soziale Medien jedenfalls in absehbarer Zeit nicht mehr wegzudenken ist.

26 Siehe dazu mit weiteren Ausführungen Keller, PSP 2016, 44, 47 f.

für Beamte (vgl. etwa § 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L²⁷), auf die sich die Ausarbeitung konzentriert. Im Einzelnen werden die Anforderungen an die Angestellten tendenziell niedriger, jedenfalls nicht schärfer sein, da sie nicht wie Beamte in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis stehen (vgl. Art. 33 Abs. 4 GG). Auch im privaten Arbeitsrecht sind zahlreiche jüngere Entwicklungen im Zusammenhang mit Messenger-Diensten zu verzeichnen.²⁸ Sie werden hier nicht vertieft. Das vorliegende Buch soll auch nicht als Ratgeber konzipiert sein, weshalb auf Handlungsempfehlungen und Präventionsmaßnahmen, denen gerade in diesem sensiblen Bereich wohl ganz grundsätzlich mit einer gewissen Zurückhaltung zu begegnen wäre,²⁹ weitgehend verzichtet wird. Anderweitig findet sich bereits Entsprechendes.³⁰ Auf anthropologische bzw. (gruppen-)psychologische Ursachenergründung für das besondere Kommunikationsverhalten sowie die zahlreichen Auffälligkeiten in Chatgruppen wird gleichfalls verzichtet.³¹ Das Buch ist intradisziplinär, nicht interdisziplinär ausgerichtet.³²

Wenn sich die nachfolgende Darstellung vor diesen Hintergründen ganz auf Beamte konzentriert, bleibt abschließend hervorzuheben und klarzustellen, dass Richter und vor allem Soldaten weitestgehend ausgeklammert werden. Hinsichtlich der Richterschaft mag es zunächst kaum einschlägige Fälle von Fehlverhalten in Chatgruppen geben. Ganz anders dagegen stellt sich die Situation bei der über 180.000 Personen umfassenden Bundeswehr dar. Die zahlreichen Vorkommnisse³³ soldatischen Fehlverhaltens in Chatgruppen, welche die Rechtsprechung in jüngerer Zeit beschäftigte, stehen nicht im Fokus dieses Buches, werden aber punktuell und soweit (wie häufig³⁴) Vergleichbarkeit zu den Beamtenpflichten be-

27 Danach müssen sich Beschäftigte durch ihr gesamtes Verhalten zur fdGO bekennen. Diese Pflicht ist einerseits ähnlich zur Verfassungstreuepflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG bzw. § 60 Abs. 1 Satz 3 BBG formuliert. Andererseits wird für den Beamtenkörper neben dem Bekennen auch ein Eintreten für die fdGO verlangt. Das verdeutlicht exemplarisch die engere staatliche Bindung von Beamten gegenüber Beschäftigten.

28 Siehe statt zahlreicher Entscheidungen aus der Rechtsprechung nur etwa BAG, NZA 2023, 1595; zuvor dazu LAG Niedersachsen, NZA-RR 2023, 246 („Kündigung wegen ehrverletzender Äußerungen in einem privaten *WhatsApp* Chat“).

29 Vgl. dazu Hebler, JA 2023, 617, 623.

30 Siehe etwa Landtag Rheinland-Pfalz, Vorlage vom 24.05.2023, Drs. 18/3975; Bericht des BMI zu TOP 13 der 212. IMK vom 17. bis 19. Juni 2020 in Erfurt zum Thema „Disziplinarrechtliche Konsequenzen bei extremistischen Bestrebungen“, S. 11 ff.

31 Zu denkbaren Ansätzen von Erklärungsmustern van Schaik/Michel, Mensch sein, S. 139ff. und S. 187; Sauer, Moral, S. 342.

32 Zu diesen Begrifflichkeiten Baer, Rechtssoziologie, 2023, § 1 Rn. 6.

33 Vgl. dazu nur die tabellarische Auflistung rechtsextremer Vorfälle der Bundeswehr mit zahlreichen Chat-Vorfällen unter BT-Drs. 20/10019, S. 6 ff.

34 Siehe statt vieler Gärditz, JZ 2023, 1082: „Obwohl sich das Wehrdienstverhältnis als Statusverhältnis nach § 1 Abs. 1 SG durch soldatische Besonderheiten von regulären Beam-

steht, durchaus in Bezug genommen. Denn Soldaten unterliegen besonderen Dienstpflichten, die sich nur teilweise mit denen der Beamten decken.³⁵ Schwerpunktmäßig wird nachfolgend auf einschlägige Fälle mit Beteiligung von Beamten aus dem Polizeivollzugsdienst eingegangen. Diese Schwerpunktsetzung erklärt sich zum einen aus der vergleichsweise hohen Anzahl einschlägiger Fälle mit polizeilicher Beamtenbeteiligung. Zum anderen sind diese Fälle von übergeordneter Brisanz aufgrund des von der Polizei ausgeübten staatlichen Gewaltmonopols. Die Polizei ist als „Freund und Helfer“³⁶ auf besonderes Vertrauen in der Bevölkerung angewiesen (vgl. nur § 61 Abs. 1 Satz 3 BBG/§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG). Extremistische Vorfälle innerhalb der Polizei, wie sie in Verbindung mit Chatgruppen in jüngerer Vergangenheit gehäuft zum Vorschein kamen, gefährden dieses Vertrauen und können schlimmstenfalls zu Legitimitätsproblemen der bewaffneten „Institution Polizei“ führen.

Für die jeweils in Bezug genommenen Vorschriften folgt aus dem Vorstehenden, dass vornehmlich das Bundesbeamtengesetz (BBG) sowie das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in Bezug genommen werden, nicht aber etwa die Dienstpflichten aus dem Soldatengesetz (SG) und dem Deutschen Richtergesetz (DRiG). Auch im Übrigen werden jeweils – etwa in der disziplinarrechtlichen Darstellung – die bundesgesetzlichen Normen (BDG) herangezogen, für die sich in den Disziplinar Gesetzen der Länder häufig vergleichbare Vorschriften finden, die hier jedoch außen vor bleiben.

III. Technische Grundlagen von Messenger-Diensten

Diverse rechtliche Bewertungen, wie etwa die der nachweisbaren Kenntnissnahme extremistischer Inhalte, hängen von technischen Gegebenheiten der Messenger-Dienste ab. Daher werden diese nachfolgend umrisshaft behandelt, wobei die Technologien des Marktführers *WhatsApp* im Vordergrund dieser Skizze stehen.

tenverhältnissen abhebt, sind die Inhalte der allgemeinen Dienstpflichten in der Regel parallel ausgerichtet.“

35 Zu den Unterschieden vgl. statt vieler nur Metzger, ZBR 2022, 374 ff.; Heinemann, Verfassungsblog vom 08.06.2022, <https://verfassungsblog.de/das-tinder-profil-einer-offizierin-eine-frage-der-ehre>.

36 Zu den Ursprüngen dieser Rollenzuschreibung aus der Weimarer Republik Rossol, APuZ 21–23/2019, 29, 30; kritisch zu diesem Rollenverständnis mit weiterem Nachweis Ahlf, VerwArch 2001, 405, 421 f.

Bei *WhatsApp* handelt es sich um ein seit 2009 existierendes sog. Instant-Messaging-Programm.³⁷ Mit weltweit ca. zwei Milliarden Nutzern ist *WhatsApp* der vermutlich meistgenutzte Messengerdienst.³⁸ Inhalte werden über das Internet ohne wesentliche zeitliche Verzögerung dem Kommunikationspartner übermittelt. Dies erfolgt bei *WhatsApp* verschlüsselt in Form einer sog. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.³⁹ Inhalte werden also auf dem Gerät des Versenders verschlüsselt und auf dem Endgerät des Empfängers wieder entschlüsselt.⁴⁰

WhatsApp ermöglicht, wie die meisten Instant-Messaging-Programme, auch Gruppenchats. Bei *WhatsApp* erstellt dazu ein Nutzer eine Gruppe. Diese kann er mit einem Gruppenbild und einem Gruppennamen versehen. Aus seiner Kontaktliste kann er Gruppenmitglieder hinzufügen. Er kann auch weiteren Gruppenmitgliedern Administratorrechte einräumen, sodass auch sie Mitglieder hinzufügen können. Die Person, die hinzugefügt wird, wird ohne weiteres Zutun ihrerseits Mitglied der Gruppe. Zwar kann in den Einstellungen von *WhatsApp* unter dem Menüpunkt „Datenschutz“ hinterlegt werden, dass ein Hinzufügen zu Gruppen generell oder für bestimmte Kontakte untersagt wird, dies ist aber keine Standardeinstellung.

Neue Chatgruppenmitglieder können aber nicht nur aus bestehenden Kontakten der Administratoren ausgewählt und hinzugefügt werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen Beitrittslink zu generieren. Ein solcher Link kann beliebig gestreut werden. Sogar ein QR-Code kann erstellt werden, der einen Zugang nochmals vereinfacht. Es ist so ohne Weiteres möglich, dass sich Chatgruppen aus bisher völlig unbekanntem Personen zusammensetzen. *WhatsApp* lässt Gruppen mit bis zu 1024 Mitgliedern zu. Zwar ist es bei Erstellung der *WhatsApp*-Gruppe möglich, jeden Neuzugang von Administratoren bestätigen zu lassen. In diesem Fall kann eine Person, die der Gruppe beitreten möchte, zwar einen Beitrittslink nutzen, wird aber erst nach Bestätigung durch einen Administrator Mitglied der Gruppe. Dies ist jedoch keine Standardeinstellung, sondern muss bei Einrichtung der Gruppe extra ausgewählt werden.

Administratoren könnten auf diese Weise – bei entsprechender Einstellung – den Gruppenzugang kontrollieren und zudem Gruppenmitglieder löschen. Auch auf die Inhalte der Chatgruppe können Administratoren

37 Graf, in: Graf, BeckOK StPO, § 100a StPO, Rn. 75.

38 Rückert/Meyer-Wegener/Safferling/Freiling, JR 2023, 366, 366.

39 Graf, in: Graf, BeckOK StPO, § 100a StPO, Rn. 76.

40 Vgl. hierzu Rückert/Meyer-Wegener/Safferling/Freiling, JR 2023, 366, 368.

Einfluss nehmen. Sie können einzelne Posts anderer Gruppenmitglieder löschen. Sichtbar ist dann nur noch der Hinweis, dass eine Nachricht der betreffenden Person gelöscht wurde. Auch jeder Nutzer kann eigene Nachrichten zunächst wieder löschen. Diese LösCHFunktionen sind aber auf einen Zeitraum von zwei Tagen begrenzt.

Die Nutzung selbstlöschender Dateien ist auch bei Nutzung von *WhatsApp*-App-Gruppen möglich. Nachrichten, Bilder und Videos werden nach einer vorgegebenen Zeitspanne im Chat automatisch gelöscht.

Wer einer Gruppe nachträglich hinzugefügt wird, sieht erst ab diesem Zeitpunkt den Inhalt der Chatgruppe.

Die klassische Kommunikationsform in einem Gruppenchat ist das Posten von Textnachrichten, die von allen anderen Gruppenmitgliedern gesehen werden können. Typisch für solche Textnachrichten ist die knappe, oft plakative Darstellung von Inhalten.

Zunehmend werden Chatprogramme wie *WhatsApp* und hierbei auch Gruppenchats zum Austausch anderer Inhalte genutzt. Versendet werden können insbesondere Bild- und Videodateien. Über *WhatsApp* können Bilder und Videos in verschiedenen üblichen Dateiformaten versendet werden. Große Dateien werden allerdings komprimiert, was mit einem gewissen Qualitätsverlust einhergeht. Eine spezielle Form bildhafter Darstellungen sind sog. GIFs. Dabei handelt es sich eigentlich um ein Dateiformat (erkennlich an der Dateiendung .gif), das allerdings vorwiegend für – oft animierte – sich in Dauerschleife wiederholende Kurzvideos mit einer Dauer im Sekunden- bzw. Sekundenbruchteilbereich genutzt wird. Diese haben oft (vermeintlich) lustige, in manchen Fällen aber auch strafrechtlich relevante Inhalte. Eine weitere, gerade in Chats und Chatgruppen übliche Bilddarstellung sind sog. Sticker. Hierbei handelt es sich meist um fiktive Darstellungen oder um Ausschnitte aus größeren Bilddateien. Hierbei werden oft unvoreilhaftige Aufnahmen einer Person verwendet, die durch die Reduktion auf die Darstellung dieser Person in der konkreten Situation vermeintlich humorvoll sein sollen.

Möglich ist auch das Versenden von Sprachnachrichten. Dazu kann bei *WhatsApp* direkt in der App die Aufnahmefunktion genutzt werden. Ein Drücken des Mikrofonsymbols startet die Aufnahme, das Loslassen beendet diese. Die Audiodatei wird dann automatisch in die Gruppe hochgeladen. Es bedarf keines weiteren Zwischenschritts.